

Amtsblatt

für die

Gemeinde Rangsdorf



4. Jahrgang

Rangsdorf, 06.10.2006

Nr. 15

Seite 1

Inhalt

Seite

- | | | |
|----|--|---|
| 1. | <i>Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rangsdorf - Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes „Rangsdorf Süd-West 2A“ der Gemeinde Rangsdorf und Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung</i> | 2 |
| 2. | <i>Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rangsdorf - Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Stellplatzablösesatzung</i> | 2 |
| 3. | <i>Entwurf der Satzung über die Bestimmung der Ablösebeträge für Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der Gemeinde Rangsdorf</i> | 3 |
| 4. | <i>Anlage 1 zur Satzung über die Bestimmung der Ablösebeträge für Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der Gemeinde Rangsdorf</i> | 4 |

Herausgeber: Gemeinde Rangsdorf, Der Bürgermeister, Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf

Das Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf erscheint nach Bedarf und kann zu den bekannten Öffnungszeiten in der Bibliothek der Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 45, der Bibliothek im Ortsteil Groß Machnow, Dorfstraße 15C und in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Ladestraße 6 – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit eingesehen werden.

Einzelne Exemplare sind kostenfrei in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

Im Internet unter www.rangsdorf.de steht das Amtsblatt der Gemeinde Rangsdorf kostenfrei als Download zur Verfügung.

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rangsdorf

Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes „Rangsdorf Süd-West 2A“ der Gemeinde Rangsdorf und Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf hat am 16.06.2005 in öffentlicher Sitzung beschlossen, in der Flur 3 der Gemarkung Rangsdorf auf einer Teilfläche des Flurstückes 145 den Bebauungsplan „Rangsdorf Süd-West 2 A“ aufzustellen. Am 05.10.2006 wurde in öffentlicher Sitzung beschlossen, eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer Bürgerversammlung durchzuführen.

Der Geltungsbereich liegt auf dem Konversionsgelände gegenüber der Seeschule Rangsdorf, östlich der verlängerten Stauffenbergallee und umfasst eine Teilfläche des Flurstückes 145 der Flur 3 der Gemarkung Rangsdorf.

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit eines Wohngebietes geschaffen werden.

Nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten. Die Öffentliche Unterrichtung über die Planung findet in Form einer Bürgerversammlung

am 12.10.2006 um 19.00 Uhr

in der Aula der Seeschule Rangsdorf, Stauffenbergallee in 15834 Rangsdorf statt.

Während der Versammlung wird die Planung vorgestellt und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Rangsdorf, den 06.10.2006

gez. Rocher
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
der Gemeinde Rangsdorf**

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Stellplatzablösesatzung

Die Gemeindevertretung Rangsdorf hat in öffentlicher Sitzung am 05.10.2006 den Entwurf der „Satzung über die Bestimmung der Ablösebeträge für Stellplätze für Kraftfahrzeuge (Stellplatzablösesatzung)“ als örtliche Bauvorschrift gem. §81 Abs. 4 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) gebilligt und die öffentliche Auslegung nach §81 Abs. 8 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) beschlossen.

Der Entwurf der Satzung wird nachstehend öffentlich bekannt gegeben.

In der Zeit vom 18.10.2006 bis einschließlich 18.11.2006 können gemäß §81 Abs. 8 der Brandenburgischen Bauordnung von den betroffenen Bürgern Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Ladestraße 6 in 15834 Rangsdorf abgegeben werden.

Rangsdorf, den 06.10.2006

gez. Rocher

Entwurf

**Satzung
über die Bestimmung der Ablösebeträge für Stellplätze für Kraftfahrzeuge
in der Gemeinde Rangsdorf
vom.....**

Rechtsgrundlagen

Aufgrund des §5 Abs. 1 i.V.m. § 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 73, 86) in Verbindung mit § 81 Abs.4 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 der Brandenburgischen Bauordnung vom 16.07.2003 (GVBl. I S. 210) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2005 (GVBl. I S.267)

hat die Gemeindevertretung Rangsdorf in ihrer öffentlichen Sitzung am.....die folgende Satzung über die Bestimmung der Ablösebeträge für Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der Gemeinde Rangsdorf beschlossen:

§1 Satzungszweck / Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt gemäß § 81 Abs.4 i.V.m. § 43 BbgBO die Bestimmung des Ablösebetrages für nicht hergestellte notwendige Stellplätze im gesamten Gemeindegebiet Rangsdorf mit den Ortsteilen Groß Machnow und Klein Kienitz.
- (2) Kann der Bauherr Stellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten herstellen oder liegt das Baugrundstück in der Nähe von Haltestellen leistungsfähiger öffentlicher Verkehrsmittel, so kann die Gemeinde gem. § 43 Abs.3 BbgBO durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Bauherrn vereinbaren, dass der Bauherr seine Verpflichtungen ganz oder teilweise durch Zahlung eines Geldbetrages an die Gemeinde ablöst.
- (3) Die Regelung der Ablösung erfolgt im Einzelfall durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Gemeinde Rangsdorf und dem Bauherrn bzw. Antragsteller, die der Schriftform bedarf und vor der jeweils erforderlichen Genehmigung des Vorhabens abgeschlossen werden muss.
Dem öffentlich-rechtlichen Vertrag ist dabei das Muster nach Anlage 1 dieser Satzung zu Grunde zu legen.

§2 Ablösebeträge

Stimmt die Gemeinde zu, dass ein Bauherr / Antragsteller seine Verpflichtung zur Schaffung der notwendigen Stellplätze durch einen öffentlich rechtlichen Vertrag nach § 43 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung durch Zahlung eines Geldbetrages ablöst, beträgt die Höhe des Ablösebetrages für einen Stellplatz 1.400 € (Baukostenanteil) zuzüglich des Grunderwerbsanteiles für eine Fläche von 25 m² Bauland gemäß dem jeweils zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Ablösung für den Standort des Vorhabens geltenden Bodenrichtwert entspr. § 196 BauGB.

§3 Minderung der Ablösebeträge

Der Ablösebetrag kann aus verkehrlichen, wirtschaftspolitischen oder städtebaulichen Gründen im Einzelfall bis zu 50% gemindert werden, insbesondere wenn das Vorhaben der Behebung städtebaulicher Missstände des Gebietes im Sinne von § 136 BauGB, z.B. der Verbesserung der Wohnverhältnisse und der Funktionsfähigkeit in Bezug auf die wirtschaftliche Situation und Entwicklungsfähigkeit unter Berücksichtigung seiner touristischen Versorgungsfunktion, sowie der strukturellen Stärkung des Ortes dient und damit von hervorgehobenem Gemeinwohlinteresse ist.

§4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Bestimmung der Ablösebeträge für Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der Gemeinde Rangsdorf vom 30.04.02 außer Kraft.

Rangsdorf, den

.....
Rocher
Bürgermeister

**Amtsblatt
für die Gemeinde Rangsdorf / 4. Jahrgang / Nr. 15 vom 06.10.2006**

Anlage 1
zur Satzung über die Bestimmung der Ablösebeträge für Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der Gemeinde Rangsdorf
vom.....

Muster Stellplatzablösevertrag

**Vertrag über die Ablösung der Stellplatzpflicht
(Stellplatzablösevertrag)**

Zwischen der Gemeinde Rangsdorf, vertreten durch den Bürgermeister,
Ladestr. 6 in 15834 Rangsdorf

-nachfolgend Gemeinde genannt-

und

-nachfolgend Bauherr genannt-

wird nachfolgender Stellplatzablösevertrag geschlossen.

§ 1 Vertragsgrundlage

Der Bauherr beabsichtigt, auf dem Grundstück....., Flur....., Flurstück..... in..... das folgende Bauvorhaben zu verwirklichen:

Nach den Vorschriften der Stellplatzsatzung der Gemeinde sind hierfür.....notwendige Stellplätze zu errichten. Hiervon werden.....Stellplätze gemäß Beschluss Nr.:abgelöst.

§2 Ablösebetrag

Für die abzulösenden Stellplätze verpflichtet sich der Bauherr € (in Worten:Euro) an die Gemeinde zu zahlen.

§3 Fälligkeit ; Sicherheit

(1) Der Ablösebetrag ist mit Baubeginn fällig und bis zum auf das Konto der Gemeinde bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse,
BLZ 160 500 000,
Konto-Nr.: 363 7020 580
Zahlungsgrund: Ablösebetrag R .../.....
zu zahlen.

(2) Der Vertrag wird erst wirksam, wenn der Ablösebetrag auf dem Konto der Gemeinde eingegangen ist

Oder

(2) Der Vertrag wird erst wirksam, wenn der Bauherr für den Ablösebetrag gem. §2 Sicherheit durch selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines der deutschen Bankaufsicht unterliegenden Kreditinstitutes geleistet oder im Einvernehmen mit der Gemeinde eine vergleichbare Sicherheit gestellt hat.

Oder

(2) Der Bauherr unterwirft sich hinsichtlich der Zahlungspflicht aus § 2 der sofortigen Vollstreckung gemäß § 61 VwVfG Bbg

§4 Nutzungsrecht an Parkeinrichtungen

Der Bauherr erhält durch Zahlung des Ablösebetrages weder einen Anspruch auf Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen, auf Übertragung des Eigentums noch auf Benutzung der von der Gemeinde hergestellten oder noch herzustellenden öffentlichen Parkeinrichtungen.

§5 Erstattung des Ablösebetrages

Der Bauherr kann die Aufhebung des Vertrages verlangen, wenn

- (1) die Baugenehmigung bestandskräftig abgelehnt wird oder
- (2) die Baugenehmigung nach §69 BbgBO erlischt oder
- (3) die Baugenehmigung zurückgenommen wird oder
- (4) der Bauherr auf die Rechte aus der Baugenehmigung endgültig verzichtet.

Der zu erstattende Ablösebetrag wird nicht verzinst.

für den Bauherren

für die Gemeinde

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift